

Kommunale und soziale Infrastruktur

437
Zuschuss

Zuschüsse für die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie die Realisierung entsprechender Maßnahmen.

Förderziel

Bund und Länder haben den Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland beschlossen. Ein wesentliches Ziel ist hierbei die nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zum verbesserten Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Die Digitalisierung der Gesundheitsämter ist ein Hauptbestandteil des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und folgt dem übergeordneten Zielbild „Digitales Gesundheitsamt 2025“.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zur Umsetzung des am 22.04.2022 veröffentlichten Leitfadens „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ (im Folgenden Förderleitfaden) die KfW mit der Abwicklung dieses Zuschussprogramms beauftragt.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

1. im Förderformat (a) Modellprojekt:
 - Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände für ihre Gesundheitsämter
 - Interkommunale Zusammenschlüsse von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften
 - Einrichtungen in Trägerschaft eines Landes, insbesondere Landesgesundheitsämter, mittlere Gesundheitsbehörden, staatliche Gesundheitsämter
2. im Förderformat (b) Ländermaßnahme:
 - Stellen und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder, die nach landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrnehmen
 - Länder, sofern koordinierte Landesmaßnahmen beantragt werden
 - Länder, sofern Maßnahmen nach dem Ein-Land-für-alle (ELFA)-Prinzip beantragt werden

IT-Dienstleister des Bundes, der Länder oder der Kommunen, weitere Unternehmen oder Dritte, die zur Planung und Umsetzung förderfähiger Maßnahmen beauftragt werden, sind selbst nicht antragsberechtigt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Förderfähige Maßnahmen

Hinweis: Der vom BMG veröffentlichte oben genannte Förderleitfaden und die darin festgelegten Vorgaben sind die Grundlage dieses Förderprogramms. Den Förderleitfaden finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>.

Folgende Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig:

1. Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen (insbesondere solche im Rahmen der Antragstellung)
2. Ausgaben für Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Planung, der Antragstellung und Umsetzung von Maßnahmen
3. Ausgaben zur Beschaffung und Implementierung von Software und Hardware bzw. entsprechender Nutzungsrechte, auch auf Basis von Mietmodellen (Software as a Service, Hardware as a Service). Soweit Gegenstände im Rahmen des Vorhabens genutzt werden sollen, ist ein Eigentumserwerb anzustreben.
4. Initiale Betriebsausgaben, die während der Laufzeit des Vorhabens anfallen
5. Ausgaben für zu erbringende Nachweise (z. B. IT-Sicherheitstest)
6. Projektbezogene Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht dem dauerhaften Personalaufbau dienen und Personalausgaben für die Einstellung einer Ersatzkraft für Stammpersonal
7. Infrastrukturausgaben, sofern sie nicht bereits über andere Förderprogramme abgedeckt sind
8. Entwicklungsausgaben bspw. für Software

Hinsichtlich des Investitionsvolumens und der förderfähigen Ausgaben besteht im Förderformat (a) Modellprojekt die Möglichkeit, optionale Aufwände, die bis zu 80 Prozent über das beantragte Fördervolumen (Zuschussbetrag) hinausgehen, zu beantragen.

Details zu den förderfähigen Ausgaben werden durch den oben genannten Förderleitfaden des BMG geregelt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse, ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Zuschussbetrag

Die Höhe des Zuschussbetrags ergibt sich aus dem oben genannten Förderleitfaden und dem dazugehörigen Förderaufruf des BMG. Grundlage ist eine Fehlbedarfsfinanzierung. Der Fehlbedarf ist von den Antragstellenden zu ermitteln und im Antrag zu benennen. Der Zuschussbetrag entspricht zu 100 Prozent dem förderfähigen Fehlbedarf. Die Förderfähigkeit wird nach Antragsingang geprüft.

Förderzeitraum

Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026. Innerhalb dieses Zeitraums werden voraussichtlich zwei Förderaufrufe veröffentlicht.

Der **erste Förderaufruf** wurde am 22.04.2022 veröffentlicht, der **zweite Förderaufruf** ist für 2024 vorgesehen.

Die Projektlaufzeit (der Förderzeitraum) beginnt mit dem im Zusageschreiben genannten Datum beträgt maximal 24 Monate. Im Regelfall können Ausgaben, die ab dem 01.01.2022 getätigt wurden, mitberücksichtigt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt **beim Projektträger des BMG**, VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (im Folgenden Projektträger), **elektronisch** unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads> und **postalisch** an folgende Adresse:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
„Projektträger des Bundesministeriums für Gesundheit für das Förderprogramm des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Die elektronische **Antragstellung für den ersten Förderaufruf** ist **bis zum 01.08.2022** möglich. Die unterschriebene Papierversion muss spätestens vier Tage nach elektronischer Antragstellung beim Projektträger vorliegen.

Im Förderformat **(b) Ländermaßnahme** ist darüber hinaus der finale Steckbrief bereits bis spätestens **03.06.2022** per E-Mail an projekt.oegd@vdivde-it.de einzureichen.

Details zur Antragstellung sind dem Förderaufruf und dem Förderleitfaden zu entnehmen. Beide Dokumente finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind **beim Projektträger** einzureichen:

- Gesiegelter Antrag, KfW-Formularnummer 600 000 4975, von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben, in digitaler Form und in Papierform
- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen – sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt – in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, KfW-Formularnummer 600 000 0307 (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt)
- Im Förderformat (a) Modellprojekt
 - Inhaltliches Konzept Modellprojekt
 - Reifegradeinstufung für alle im Projekt beteiligten Einrichtungen des ÖGD
- Im Förderformat (b) Ländermaßnahme
 - Inhaltliches Konzept Ländermaßnahme
 - Reifegradeinstufungen aller Beteiligten
(Hinweis: Falls die Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht vorliegen, sind diese spätestens mit dem ersten Statusbericht einzureichen)

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>, die KfW-Formulare zusätzlich unter www.kfw.de/437. KfW und Projektträger behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Angaben und Unterlagen anzufordern.

Bereitstellung der Mittel

Die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse **für Maßnahmen im ersten Förderaufruf** erfolgt in bis zu drei Teilbeträgen und, sofern erforderlich, einer zusätzlichen Schlussrate. Mit der KfW-Zusage wird ein verbindlicher Auszahlungsplan, insbesondere mit Angabe der in den einzelnen Jahren zur Auszahlung bereitstehenden Teilbeträgen, übersandt. Die in der Zusage für die einzelnen Jahre genannten Auszahlungsbeträge können nicht auf Folgejahre verschoben werden.

Der **erste Teilbetrag** wird nach Zusage des Zuschusses im Jahr 2022 durch die KfW ausgezahlt.

Der **zweite Teilbetrag** wird, nach Einreichung des ersten Statusberichts und des Ergebnisses der Reifegradmessung bis 31.01.2023 beim Projektträger und dessen beanstandungsfreier Prüfung, durch die KfW im Jahr 2023 ausgezahlt.

Für die Auszahlung des **dritten Teilbetrags** ist der zweite Statusbericht bis zum 31.01.2024 beim Projektträger einzureichen. Außerdem ist das Formular „Auszahlung dritter Teilbetrag Pr. 437“ (Formularnummer: 600 000 982) bis zum 31.07.2024 einzureichen. Hier sind die Projektausgaben bis zum Projektende anzugeben. Nach beanstandungsfreier Prüfung dieser Unterlagen wird der dritte Teilbetrag im Jahr 2024 durch die KfW ausgezahlt.

Ergibt sich nach Einreichung der Unterlagen zum Verwendungsnachweis und nach beanstandungsfreier Prüfung eine Restzahlung, wird diese als Schlussrate durch die KfW ausgezahlt, sofern der Höchstzuschussbetrag noch nicht mit den vorangegangenen Teilbeträgen vollständig ausgezahlt wurde.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>. Das Formular „Auszahlung dritter Teilbetrag“ (Formularnummer: 600 000 982) finden Sie zusätzlich unter www.kfw.de/437.

Nachweis der Mittelverwendung und weitere Berichtspflichten

Jeweils zum 31.01. muss ein Statusbericht inklusive des aktuellen Teilnahmezertifikats zur Erhebung des Reifegrades vom 31.12. des Vorjahres beim Projektträger eingereicht werden.

Der endgültige Verwendungsnachweis inkl. tabellarischer Kostenaufstellung mit den Positionen projektbezogenes Personal, Investitionen, Vergabe von Aufträgen und Sonstiges sowie der inhaltliche Schlussbericht und das KfW-Formular „Verwendungsnachweis“ sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens 31.01.2025 beim Projektträger einzureichen.

Projektträger und KfW behalten sich die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung oder im Falle einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung vor.

Welche Unterlagen im Rahmen der Projektumsetzung und für den Nachweis der Mittelverwendung erforderlich sind und welche Anforderungen hieran gestellt werden, finden Sie im Förderleitfaden.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter <https://gesundheitsamt-2025.de/downloads>. KfW und Projektträger behalten sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor.

Sollte der ausgezahlte Betrag die angefallenen Ausgaben übersteigen, ist eine Rückzahlung des überzahlten Betrages erforderlich. Auf die Berechnung eines Verzinsungsanspruches gemäß Ziffer 3. Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen – Kommunale und soziale Infrastruktur wird die KfW in diesem Fall verzichten.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen und der Verwendung des ausgezahlten Betrages für andere als in der Zusage genannten Zwecke ist die KfW berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – Kommunale und soziale Infrastruktur auszusprechen und vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils gelten-den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 3 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben

Grundsätzliche Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel entsprechend den Regelungen im oben genannten Förderleitfaden.

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat der Zuschussempfänger gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, der KfW, dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik, dem Bundesrechnungshof, der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat der Zuschussempfänger die inhaltliche und ausgabenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen sowie darüberhinausgehende Auskunftsgesuche zu beantworten.